

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufskollegen Deutschlands. Sitz München.

Preis 12 Cts. — Abonnements-
vierteljährlich 50 Pfg. — Alle Post-
ämter nehmen Bestellungen entgegen.

Für Schriftleitung, Verlag und Expedition verantwortlich
Adam Schwarzwann, München, Palmstr. 9.
Druck von Johann Dreimeit (J. Scherzer), München, Schilderstr. 8. Tel. 10398.

Insertionspreis: die 4spaltige Petitzeile
oder deren Raum 10 Pfg., bei mehrmaliger
Wiederholung entsprechender Rabatt.

Kollegen! Agitiert allerorts für unseren Verband!

Arbeitervertretung in der Invaliden- und Unfallversicherung.

Die Organisation der Krankenversicherung die Verwaltung der Krankenkassen erstreckt sich nicht nur dort, wo eine frisch pulsierende Arbeiterbewegung besteht, sondern auch dort, wo die Interessen der Versicherten, und mit Recht; hängt es doch nicht von der Tätigkeit der in die Verwaltung der Krankenkassen gewählten Arbeitervertreter ab, ob die Kasse zu einer wirklichen Arbeitervertretung ausgebaut und die Verwaltung in wohlwollend gerechter Weise abhandelt wird, oder ob die Kassenverwaltung dann schon ihren Daseinszweck als Verwaltung betrachten, wenn bei möglichst geringen Kosten die gesetzlichen Mindestleistungen gegeben werden, aber auch nicht gehindert werden. Es ist daher sehr zu begrüßen, wenn die Arbeiter, eine sozialpolitische Drohtat vollbracht haben, wenn sie einem armen erkrankten Arbeiter, der ihr nicht schnell genug wieder zuhelfen wird, durch zwangswirksame Ueberweisung Krankengeld oder durch Vereinfachung des Antrages um die Krankengeldzahlung bringen.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist die Anzahl der versicherten Arbeiter die Organisation und die Verwaltung der Invaliden- und Unfallversicherung ein Stück mit sieben Meilen lang. Diese Organisation ist erstarrt, wenn die komplizierten Organisationsapparate, die breite Öffentlichkeit nicht beruhigend berühren und weiterhin berücksichtigt, daß die Invaliden- und Unfallversicherung die Mittel der Arbeitervertretung nicht so intensiv in Anspruch nimmt, wie dies bei der Krankenversicherung der Fall ist.

Bei der Abänderung der Invaliden- und Unfallversicherung in den Jahren 1899 und 1900 ist auf den glücklichen Gedanken gekommen, die Arbeitervertretung in diesen Versicherungs-Verhältnissen heranzubilden — die Arbeitervertreter für Arbeiterversicherung und das Landesversicherungsamt bezw. die Landesversicherungsämter — auf einer einheitlichen Basis, die die Krankenversicherung zu organisieren. Durch diese Vereinigung sind den Arbeitervertretern in den Krankenkassen neue wichtige Aufträge übertragen worden, ein Grund mehr für die Arbeitervertreter, bei der Krankenversicherung und den Bezirksvereinen das größte Interesse entgegen zu bringen.

Die Uebertragung von der Krankenversicherung auf die Invaliden- und Unfallversicherung vermittelt die Arbeitervertreter den unteren Verwaltungsstellen weiß man das Gefühl insbesondere folgende Aufträge zu übertragen:

Die Aufgabe auf Bewilligung von Invaliden- und Unfallrenten über auf Bewilligung

erhaltungen entgegenzunehmen und sich zu denselben gutachtlich zu äußern;

b) Gutachten darüber zu erstatten, ob Invalidenrenten entzogen und Rentenzahlungen eingeklinkt werden sollen;

c) Streitverfahren zu vermitteln und
d) den Beteiligten über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Bezüglich der Tätigkeit der Beisitzer bestimmt § 59 des Invalidengesetzes, daß zwei derselben, ein Arbeiter und ein Arbeitgeber, in der von der Regierung festgesetzten Reihenfolge, von der unteren Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Beratung zugezogen werden müssen, wenn letztere meint, daß ein erhöhter Anspruch auf Invalidenrente als nicht gerechtfertigt bezeichnet oder die Entziehung einer Rente befürwortet werden müsse. Die Beisitzer haben also zu untersuchen, ob dem Versicherten nicht mit Verfügung bezw. Entziehung der Rente Unrecht geschieht und müssen dementsprechend auch ihr Gutachten (die schließliche Entscheidung liegt bei der Versicherungsanstalt und event. bei den gerichtlichen Instanzen) abgeben.

Den Beisitzern bei der unteren Verwaltungsbehörde ist weiterhin das wichtige Recht übertragen worden, die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt zu wählen. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens 10 Vertretern und zwar müssen es Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl sein. Für jeden Vertreter sind außerdem mindestens 2 Ersatzmänner zu wählen, die dann eintreten, wenn der eigentliche Vertreter sein Amt nicht mehr ausüben kann.

Dieser Ausschuss hat für die Invalidenversicherung ungefähr dieselben Funktionen auszuüben, die in den Krankenkassen der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere ist es dem Ausschusse vorbehalten, die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu wählen, den Haushaltsvoranschlag aufzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen, die ganze Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die Beisitzer zu den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung zu wählen. Außerdem ist es den Ausschussmitgliedern aus dem Arbeiterstande übertragen worden, die Arbeitervertreter zu wählen, welche beim Erlasse der Unfallversicherungsverordnungen gemäß §§ 120 a bis 120 c der Gewerbeordnung zur Beratung zugezogen werden müssen.

Die bedeutendste Funktion des Ausschusses dürfte aber darin bestehen, daß er die Beisitzer der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (der Vorstände sind vom Ministerium ernannt) zu wählen hat.

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung

sind berufen, die aus der Unfall- und Invalidenversicherung zwischen den Versicherungs-trägern — Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten — und den Versicherten sowie den Angehörigen derselben erwachsenden Streitigkeiten durch Urteil nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden. Die Beisitzer sollen nach dem Willen des Gesetzgebers beim Schiedsgerichte als wirkliche Richter fungieren und kraft der ihnen innewohnenden Kenntnis der besonderen Betriebsverhältnisse speziell sich darüber ausschlagen übersehen, inwiefern ein Versicherter noch als arbeitsfähig zu gelten hat. Die hohe Bedeutung der Schiedsgerichte und die Verantwortlichkeit des Beisitzeramtes wird am besten durch Zahlen illustriert: im Jahre 1903 sind bei den in Deutschland bestehenden 123 Schiedsgerichten im Ganzen 70 889 Streit-sachen wegen Unfallentschädigung und 23 816 Berufungen wegen verweigert Invalidenrente anhängig gemacht worden; bald 100 000 Versicherte mühten also ihr Schicksal in die Hände des Schiedsgerichtes legen.

Aber nicht nur als Richter, sondern auch als Wähler müssen sich die Schiedsgerichtsbeisitzer betätigen, da von ihnen die Laien-Mitglieder des Reichsversicherungsamtes gewählt werden. Das Reichsversicherungsamt, seine Besetzung und seine Rechtsprechung, fordert aber das volle Interesse der Arbeiter, weil es der höchste Gerichtshof in Unfall und Invalidenrentenstreitigkeiten ist und dessen Entscheidungen die Richtschnur für die Auslegung und Anwendung der Gesetze bilden.

Die Wahl der Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden hat nach der von den Landeszentralbehörden (in Preußen von der Oberpräsidenten im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe) erlassenen Wahlordnungen, in der Zeit von Oktober bis Dezember stattzufinden.

Da die Amtsperiode der Vertreter 5 Jahre dauert und die jetzigen Vertreter im Herbst 1899 für die Zeit ab 1. Januar 1900 gewählt worden sind, stehen die Neuwahlen unmittelbar vor der Tür.

Berechtigt zur Teilnahme an den Vertreterwahlen sind:

a. die Vorkände der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs-, Bau- und Zwingkrankenstellen, der Knappschaftskassen, der Seemannskassen, sowie anderer zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten und obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten;

b. die Vorkände derjenigen freien Hilfskassen, welche als Ersatz der Zwangsversicherung zugelassen sind und deren Bezirk nicht denjenigen der unteren Verwaltungsbehörde über-

schreibt (die zentralisierten Hilfskassen haben also kein Wahlrecht) und

c. die Kreisämter bzw. Stadtbehörden im die nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen, aber keiner Krankenkasse angehörenden Personen.

Das Stimmverhältnis der Wahlberechtigten richtet sich nach der Zahl der von ihnen vertretenen Versicherten. Wahlkörper mit nicht mehr wie 10 Versicherten haben nur eine Stimme; bei solchen mit mehr wie 50 bis zu 100 Versicherten werden zwei Stimmen angedeutet; die weitere Steigerung erfolgt in der Weise, daß nur je 100 Versicherte eine Stimme zugesagt wird.

Zur Vorbereitung der Wahl müssen bis zum 1. Oktober des Wahljahres die Krankenkassen die Zahl ihrer dem Invalidenversicherungsgesetz unterliegenden Mitglieder anzeigen; den Gemeindebehörden liegt die Pflicht ob, die Zahl derjenigen Personen zu melden, welche von der Invalidenversicherung betroffen werden, in Krankenkassen aber nicht organisiert sind.

Die Wahl erfolgt auf Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde, welche den einzelnen Wahlkörpern einen Stimmzettel zuzustellen hat, auf dem vermerkt sein muß:

1. die Zahl der dem betr. Wahlkörper zugehörigen Stimmen,
2. die Zahl der zu wählenden Vertreter und
3. der Gültigkeit, bis zu welchem der Zettel zurückzugeben ist.

Nach Eingang des Wahlzettels muß der Vorsitzende die Wahlberechtigten einberufen und die Wahl betätigen lassen. Das Resultat der Wahl ist in dem Stimmzettel einzutragen und dieser dann der unteren Verwaltungsbehörde zurückzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde muß unter Zugiehung eines vereideten Protokollführers die abgegebenen Stimmen zusammenstellen und gelten die Resultate als gewählt.

Falls während der Wahlperiode von 5 Jahren Vertreter aus dem Amte ausscheiden, so treten diejenigen Personen als Ersatzmänner ein, welche die nächstgrößte Zahl gültiger Stimmen auf sich vereinigt hatten; eventuell, falls nämlich Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, nicht vorhanden sein sollten, hat eine Nachwahl stattzufinden.

Jähr den Bezirk einer jeden unteren Verwaltungsbehörde müssen mindestens 8 Vertreter und zwar 4 Arbeiter und 4 Arbeitgeber gewählt werden; die Landeszentralbehörden sind befugt, eine größere Vertreterzahl (aber keine geringere) zu bestimmen, jedoch muß das Zahlenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter immer gleich sein.

Wählbar als Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde sind alle diejenigen deutschen männlichen Personen über 21 Jahre, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Das Amt eines Schöffen können nicht bekleiden solche Personen, denen die Befähigung durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist, gegen welche das Hauptverbot wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens erdnen ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Befeldung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann und solche Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Befähigung über ihr Vermögen beschränkt sind.)

Voraussetzung ist ferner, daß der zu wählende Vertreter der Versicherten auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versichert ist und Beiträge leistet; es können also hier nicht nur versicherungspflichtige, sondern auch freiwillig versicherte Personen gewählt werden. Die Vertreter der Arbeitgeber müssen entweder selbst versicherungspflichtige Personen beschäftigen oder bevollmächtigte Leiter derartiger Betriebe sein. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Vertreter im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitz oder in einer Entfernung bis zu 10 Kilometer von demselben wohnen müssen und nicht Mitglieder des Vorstandes der Versicherungskasse oder eines Schiedsgerichtes sein dürfen.

Nachdem die Wahlen zu den unteren Verwaltungsbehörden abgeschlossen sind, werden dann nächstens die neugewählten Vertreter die

Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalten wählen. Diese wiederum wählen die Richter zu den Schiedsgerichten und die Arbeitervertreter zur Beratung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsvoorschriften, bis endlich die Schiedsgerichtsrichter in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres zur Wahl der Vertreter beim Reichsversicherungsamt schreiten. Die Vertreterwahlen bringen also auch die Entscheidung darüber, wie die übrigen Ämter in der Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung besetzt werden!

(Es ist für die Arbeiterschaft von eminenter Bedeutung, daß nur zuverlässige und kenntnisreiche Leute zu Vertretern bei den unteren Verwaltungsbehörden gewählt werden, nur lassenbewusste Arbeiter, die bereit sind, im Interesse der Gesamtheit ihre freie Zeit dem Studium der sozialen Gesetzgebung zu widmen und in Ausübung ihres wichtigen Amtes rücksichtslos dem Rechte zu dienen.

Da die Wahlen, wie bereits oben gesagt, in allerhöchster Zeit stattfinden, müssen die örtlichen Verwaltungsstellen der christlichen Gewerkschaften, wo es bis jetzt noch nicht geschehen ist, sofort zusammentreten und gemeinsam mit den übrigen Arbeiterorganisationen (Arbeitervereine x.) alle Hebel in Bewegung setzen, damit zunächst alle Klassen von ihrem gesetzlichen Wahlrechte Gebrauch machen und daß nur solche Kollegen gewählt werden, deren Vorleben dafür bürgt, daß die in sie gesetzten Erwartungen auch in Erfüllung gehen.

Man bedenke, daß für fünf lange Jahre das Wohl und Wehe derjenigen Personen, welche auf die Leistungen der Unfall- oder Invalidenversicherung Anspruch erheben, zu einem nicht geringen Teile von dem Resultate der Vertreterwahl abhängig ist.

Die bayerischen Handwerkskammern im Lager der Schornmader.

Vor einigen Tagen fand in Würzburg der III. bayerische Handwerkskammertag statt, der selber mit einer schrillen Dissonanz endigen sollte. Die Handwerkskammer Augsburg hatte nämlich einen Antrag auf Abänderung des § 12 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes eingebracht. Dieser Paragraph verpflichtet den Unternehmer, in dessen Betrieb sich ein Unfall ereignete, von der fünften Woche ab die Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Arbeitslohn des Verletzten bis zum Ablauf der 13. Krankheitswoche zu bezahlen. Dem Verlangen der schuldigen Handwerkskammer zufolge soll diese Differenz von den Krankenkassen übernommen werden müssen. Es soll hier nicht untersucht werden, ob diese Forderung eine berechnete ist, auch wollen wir den Handwerkern das Recht nicht absprechen, wirkliche oder vermeintliche Mängel der sozialen Gesetzgebung in den Kreis ihrer Verhandlungen zu ziehen. Die Art und Weise aber, wie es geschieht, zeigt uns jedoch, wozu in Handwerkerkreisen der Kurs geht. Die Rede des Herrn Burpus, des Secretärs der Augsburger Handwerkskammer, welcher den Antrag zu vertreten hatte, war durchweht vom Geiste des großen „Bild“, der, wenn er dieses schornmaderische Kabinettstückchen gebildet hätte, seine helle Freude daran gehabt haben würde. Dr. Burpus sagte wortlich: Vom nationalen Standpunkte aus könne man mit berechtigtem Stolz auf die Leistungen unserer sozialpolitischen Fürsorge-Gesetzgebung blicken, aber in Handwerkerkreisen, der um den Bestand seiner Erbschaft kämpft, ertrug sich diese Versicherungsgesetzgebung und namentlich das Gewerbeunfallversicherungsgesetz seiner Sympathie und man über lebendige Klagen über die dem Handwerksstande erwachsenen großen Schäden. Es ist heute Zeit, daß wir nicht nur gegen die Klagen der künftigen Versicherungsgesetzgebung Stellung nehmen, wir müssen auch entschlossen Front machen gegen das Prinzip, (welch der Handwerkerstand dadurch beiseite werden könnte. Jeder Handwerker trägt der Handwerkskammer und

kleine Unternehmer trotz der unglücklichen wirtschaftlichen Verhältnisse die für ihn erdachten Lasten einer einseitigen in der Handlung in übertriebenem Entgegenkommen einen Stand geschaffenen sozialen Gesetzgebung. Nun ist es an der Zeit, den unentwegt Befürwortern eines auserlesenen Fortschreitens auf dieser Bahn ein entgegenstehendes, bis hierher und nicht weiter zuzurufen. Der weit blühende Handwerker mußte sich tun im Interesse seiner Selbsthaltung, wenn er sich nicht dem Obium ausweihen will, daß er in Verfallbarkeit gegen die Interessen seines Berufes und Standes und unvorsichtiger Reibargie sich selbst zum großen teuren Gegenstand der Experimente aus dem Parlamenten und vom grünen Tisch aus bergibt. In dieser Stellung sei der Handwerker auch deshalb berechtigt, wenn man wie das Entgegenkommen von gewisser Seite aufgesetzt werde. Die Versammlung unter der Aufsicht der Ausschüsse des Reiches durch lebhaften Beifall, der Vorstehende nahm sogar die Erlaubnis, dem Referenten für seine ausgesprochenen Worte zu danken. Nun fragen wir: Ist es wirklich die Aufgabe und das Recht der Handwerkskammern, sich von „abstrakten Experimenten“ in das Lager der Schornmader zu lassen? Die obersten beherrschenden Vertretungen des gesamten Handwerks, die der Gehilfenkassen haben die verordnete Pflicht und Schulpflicht, alles zu vermeiden was zur wirtschaftlichen und sozialpolitischen Reaktion beitragen könnte. Solange man so lange und diese Dinge nachschleift, ist nicht mehr zu machen, man kann nicht ernst genommen werden, oder aber man muß es sich gefallen lassen, daß man in die Bahnen gewiesen wird, die man von Rechts wegen zu gehen hat. wäre gut, wenn die „Experimenten“ in Parlamenten und am grünen Tisch“ herausüberliefen Vorwärtstreiben auf den Tag der Handwerkskammern ein ernstes Augenmerk werden, dann könnte es vielleicht das Andenken des schornmaderischen Schornmader nicht mehr das große Wort führen. Eine denartige Beidung nach zum Fortschritt zum größten Schaden des ganzen Handwerks führen. Die „Oberen“ lassen auch hier auf große Worte schließen. Wirklich eine große Perspektive für uns Arbeiter, wenn wir in Kreisen der Handwerker immer mehr Schornmader und Feinde erblicken. Wir werden die Würzburger Worte gut werden und gegebenen Zeit die Herren daran erinnern, wenn sie wieder einmal in der Praxis des Lebens nachlaufen, in der Theorie aber von beiderfreundlichkeit überkommen.

Caribewegung.

Fortbewegung und Fortbewegung. Organisierte Arbeiter und gewerbliche Arbeitgeber sind sich nicht nur über den Wert, sondern auch über die Natur der Caribewegung einig. Sie betrachten sie als private rechtliche Beträge, welche für die einen verbindlich sind, welche sie abgeben haben und auf deren Einhaltung jeder ein allen Anspruch geltend machen darf. In dieser Auffassung beruht ist der logische Schlussfolgerung, daß die Arbeitnehmer ein klares Recht auf Bezahlung der vereinbarten Beträge und die Unternehmer den entsprechenden Anspruch auf die arbeitserhaltende Erfüllung tariflicher Verpflichtungen haben. Dabei sagte unser Rechtsprechung über aber in der Richtung nachfolgend. Die Tatsache, daß die Gewerkschaften tarifliche Ansprüche nicht durchsetzen und die Arbeitgeber ihre Ansprüche verweigern, und auch der Umstand, einige Verleihen sogar die Gewerkschaften als rechtsverbindlich für die ungewerblichen Berufsgenossen erklären, können nicht als begründenden Anlaß für unsere Rechtsprechung in tarifvertraglichen Beziehungen angesehen werden. Es kommt bei dem in ungewerblichen Betrieben dieser Fälle, wenn auch nicht nur bei den gewerblichen, sondern auch bei den ungewerblichen, daß in Fällen

wieder die alten Phrasen vorgelegt, weshalb wir uns dem heftigst organisierten, da die Unternehmer doch auch nur einen Verband hätten, worauf unser Korrespondent Zerschlagung erklärte, das ein christlich denkender Arbeiter sich niemals den "freien" Gewerkschaften anschließen konnte, da dieselben auf sozialdemokratischem Boden mühen. Zum Schluß wurden die Kollegen nochmals ermahnt, sich der christlichen Gewerkschaft anzuschließen und fleißig für dieselbe zu agitieren.

Wattenfeld. Unsere Jobststelle veranfaßte in der Zeit vom 5. September bis 1. Oktober einen Jubiläumslauf. Die Zeitung des Landes lag in den Händen des Jubelpräsidenten Herrn Tiermann und Lormund. Die Beteiligung war eine sehr gute, denn es nahmen über 2000 Mitglieder an dem Wettlauf teil. Die Unzufriedenheit und Verdrossenheit des Systems (Wettlaufens) verbunden mit der vorerwähnten Vorkommnisse des Herrn Lehrers, schlichte den besten Erfolg. Wir sprechen Herrn Tiermann an dieser Stelle für seine Bemühungen den besten Lauf aus dem Namen allen Kollegen beehren empfehlend.

München. Unsere letzte Versammlung fand im neuen Lokal statt. Der außerordentlich gute Besuch beweist das reue Interesse, welches die Kollegen demselben entgegenbringen. Wir wünschen, daß das Interesse auch fernerhin anwächst und alle Versammlungen in gut besucht werden. Besonders möchten wir auf die nächste Versammlung am 2. November aufmerksam machen. In derselben wird Herr Direktor Müller von der Deutschen Schneider-Akademie dahier einen Vortrag halten. Dabei ist zahlreiches Erscheinen notwendig.

Hamburg. Das christliche Gewerkschaftskomitee veranstaltet dieses Winter mehrere volkshilfende Vorträge. Der erste Vortrag findet am Sonntag den 6. November, nachmittags 4 Uhr, in der Saale der Karmelitenbräuererei mit dem Thema "Freie Gewerkschaft und der Bremer Fortschritt" statt. Die Mitglieder werden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen.

Zu Berichten, die zur Aufnahme in das Organ bestimmt sind, bitten wir nur schmales Papier zu verwenden und dieselbe nur auf einer Seite zu beschreiben.

Ein neuer Erfolg in Münster.

Nachdem vor einigen Wochen die Kollegen der Firma Sar hier einen so schönen Erfolg zu verzeichnen hatten, können wir heute von einem weiteren Erfolg berichten. Bei der Firma Steilberg arbeiten sieben Mann auf Uniform und zwar für Militär- und Weidmannsformen. Nach hier waren bisher die Löhne sehr niedrig. Nach der Bewegung bei Sar schlossen sich die bis dahin zum größten Teile noch unorganisierten Kollegen bis auf einen unserem Verbands an und wurde sodann dort gleichfalls ein Tarif vorgelegt. Nach längerer Verhandlung wurde ebenfalls eine Einigung erzielt. Der Lohnausschlag ist auch hier ein ganz bedeutender, er beträgt bei Militärsachen 20—25 Proz., bei Beamtenjachen 15 Proz. Der Tarif tritt sofort in Kraft. Erwähnt muß noch das Verhalten der Jubiläumsfeier werden. Unter diesen, an ganzen vier Mann, befinden sich zwei Söhne des Jubiläumers, während die beiden übrigen „Meisterjungen“ sind. Für den Verband sind solche Kollegen schwer zu gewinnen, auch leuchten dieselben ein Vorbild mit uns ab, so daß der Tarif sich nur auf Unionisten beschränken konnte. Ob nicht dem einen oder anderen, wenn er jetzt zu den alten Breiten weiterarbeiten muß, doch ein Licht darüber aufgeht, wo die Interessen der Arbeiter besser gewahrt werden können, in der Zeitung oder im Verbands? Hoffentlich wird dieser neuerliche Erfolg auch die wenigen noch unorganisierten Kollegen in Münster unserem Verbands zufließen.

Rundschau.

Erfolge der deutschen Arbeiter bei sozialen Wahlen. In Bochum siegten bei den Gewerbegerichtswahlen die christlichen Gewerkschaften mit 1721 gegen 482 Stimmen der sozialdemokratischen Gewerkschaften. In Gann regien die christlichen Gewerkschaften mit 1043 gegen 488 Stimmen, die der Sozialdemokraten auf sich vereinigten. Dagegen siegten in Breunach die christlichen Arbeiter mit 300 gegen 205 Stimmen der Sozialdemokraten. Nach dem Siege der Sozialdemokraten bei den Knappschafftsämtern im Ruhrrevier können die christlichen Arbeiter in Bochum auf ihren Erfolg besonders stolz sein, um so mehr, da dort eine Reihe sozialistischer Gewerkschafts- und Parteibeamte ihren hängigen Abschied nahen, bis es wahrscheinlich an Kandidaten nicht fehlen lassen. Das obere Aufsehen haben die Redaktionen der Sozialdemokraten vom roten Bergarbeiterverband bei ihrer Wirkung gelitten, so manchen christlichen Arbeiter sind die Augen aufgeschlagen, die Niederlage ist eine wohlverdiente. Für uns soll sie aber ein Wappstein zu immer erfolgreicherer Agitation sein.

Zwei Zerrbilder. Das „Korrespondenzblatt“, eine Zeitschrift des Berliner „Arbeiter“ für die Mitglieder der beruflichen Fachstellungen (christliche Gewerkschaften) bringt aus Götting die frohe Kunde, daß die Fachzeitschrift für die Bekleidungsindustrie nun auch besteht. — (Unseres Wissens die zweite, D. R.) Wir bedauern nur die Mitglieder, die ihr gutes Geld für diese Zerrbilder ausgeben.

Verstärkendes.

Vom christlichen Schneiderverband. In denjenigen christlichen Gewerkschaften, welche in der letzten Zeit erheblich gewachsen sind, gehört mit an erster Stelle der christliche Hochschneiderverband. Seit Jahresfrist haben sich die Mitglieder der Jesuitischen Köln, Köln-Grenzfeld und Mühlheim fast verdoppelt. In Köln ist vor kurzem eine neue Jobststelle entstanden, der sofort 48 Mitglieder beitraten. Eine weitere Jobststelle ist jetzt auch in Degg erreicht worden. Insgesamt hat der Verband in diesem Jahre 31 neue Jobststellen und etwa 2000 neue Mitglieder zu verzeichnen. Nach hat der Verband in jüngerer Zeit mehrere Kollegen als Agitationsleiter freigeschickt.

Cherisches.

Christliche Gewerkschaften oder Fachstellungen in katholischen Arbeitervereinen? 50
Protokoll über die Verhandlungen des dritten Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands (München 1902) 50
Protokoll des Frankfurter Arbeiterkongresses 25
Protokoll über die Verhandlungen des dritten Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands (München 1902) 25
Protokoll über die Verhandlungen des fünften Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands (Gießen 1904) 50
Verordnungen über und Beschlüsse empfehlen wir allen unseren Mitgliedern. In keiner Bibliothek dürfen diese fehlen. In letzteren kann die Geschäftsstelle des Verbandes in Münster oder durch das Generalsekretariat in Köln, Holsteinst. 14.

Briefkasten der Redaktion.

Manuskripte sollen sauber verfaßt und Bescheid für die nächste Nummer zurückgestellt werden.
 • Die letzte Nummer ist 4 Seiten lang. Die nächste Nummer erscheint am 12. November; Nummerauslieferung am 5. November.

Versammlungs-Anzeiger.

(Bericht über die Versammlungen und Beschlüsse. Die angefügten Daten geben den Tag der nächsten Versammlung.)

Hagen. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter und 2. Dienstag für Schneiderinnen, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 11 Uhr, im Saal der Arbeiter, 12 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. Nov.

Münster. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Angermünde. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Bielefeld. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Berlin. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Bonn. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Düsseldorf. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Essen. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Frankfurt. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Hamburg. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Köln. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Münster. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Regensburg. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Siegen. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Wuppertal. Sonntag, 1. November, 8 Uhr, im Saal der Arbeiter, 1. und 2. Dienstag im Saal, 7. Nov.

Carré-System 1879.
 1900 Goldene Medaille Krefeld.
Prämiert
 Berliner Gewerbe-Ausstellung 1902.
Berliner Schneider-Akademie
 von **Reudol Maurer**, aus Berlin W.
 Nicht zu verwechseln mit dem Namen, welcher den gleichen Namen hat und welche nur mit einem Namen in Berlin noch existiert.
 Am 1. und 15. jeden Monats beginnt eine Klasse in der Theorie- und Praxis-Schneiderei.
 Jubiläums-Ausgabe (10. Aufl.) der Lehrbücher zum Selbstunterricht: „Das praktische Schneiderei“ 3 Bde., gebunden 20 Mark, und „Das praktische Schneiderei“ 7 Bde., gebunden 10 Mark.
 Krefeld, 1901.



Carré-System 1898.
 1900 Goldene Medaille Krefeld.
Zuschneide-Akademie von
 Hans a. H. **Wih. Peters & Sohn**
 Hans-Ring Nr. 25
 Früher Rosenthal'sche Schule.
Lehr-Methoden L. RAUSCH
 Beschreibung, Kalkulation, Vorbereitung für die Meisterprüfung.
Keine Füllanten!
 Dieses Lehrbuch enthält nur die besten Stoffe in 1000 Stück, unentbehrlich für jeden Schneider.
 100 2 Deutsche Reichs- und 6 Auslandsmark.
 Krefeld, 1901.